

# Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



## Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 02.12.2015  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:45 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes

### Anwesend sind:

#### Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

#### stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht  
ÖVP

#### Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ  
Frau GGR Beate Berger ÖVP  
Herr GGR Karl Heiß ÖVP  
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ  
Herr GGR Gerhard Obermaißer ÖVP  
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP  
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP  
Herr GGR Andreas Arthur Spanring FPÖ

#### Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL  
Herr GR Josef Brandfellner SPÖ  
Frau GR Angelika Hack ÖVP  
Herr GR Gerhard Heinrich SPÖ  
Herr GR Gerald Höchtl ÖVP  
Herr GR Harald Kahr SPÖ  
Frau GR Karin Kainrath ÖVP  
Herr GR Martin Knirsch ÖVP  
Frau GR Melitta Linzberger FPÖ  
Herr GR Robert Marold ÖVP  
Herr GR Herbert Mlesiwa SPÖ  
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP  
Herr GR Erol Prager FPÖ  
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr GRÜNE  
Herr GR Michael Schatt ÖVP  
Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP  
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso  
ÖVP  
Herr GR Adolf Weninger ÖVP  
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

#### Auskunftsperson

Herr OSekr Andreas Knirsch

### Abwesend sind:

#### Gemeinderäte

Frau GR Ing. Karin Baumgartner	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Hermann Haneder	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Mag. Ingrid Schmiedt	GRÜNE	entschuldigt
Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner	FPÖ	entschuldigt

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Friedhof Sieghartskirchen - Fertigstellung Bodengestaltung Urnenstelen  
Vorlage: AV/012/2015
4. Hochwasserschutz Kogl  
Vorlage: BA/846/2015
5. Grundankauf Kogl  
Vorlage: AL/774/2015
6. Verlängerung des Pachtvertrages f. Spielplatz Rapp. - Fam. Deckardt  
Vorlage: BH/190/2015
7. Verlängerung Pachtvereinbarung Beachvolleyballplatz Abstetten-Stöger  
Vorlage: ST/210/2015
8. Tilgung Darlehen Wirtschaftspark Sieghartskirchen  
Vorlage: KV/004/2015
9. Mietreduzierung NÖ Rettungshunde  
Vorlage: ST/201/2015
10. Grenzberichtigungen in Siedlungsgebieten  
Vorlage: BA/847/2015
11. Übersicht Ausgabenüberschreitungen 12.11.2015  
Vorlage: ST/206/2015
12. Brandschutzarbeiten VS-Sieghartskirchen  
Vorlage: BH/192/2015
13. Bankverständigung - Negativzinsen  
Vorlage: BH/191/2015
14. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 12.11.2015  
Vorlage: AL/783/2015
15. Voranschlag 2016  
Vorlage: KV/005/2015
16. Abfassung der Niederschriften  
Vorlage: AL/778/2015
17. Laufende Verwaltung  
Vorlage: AL/777/2015

18. Anfrage Ing. Karin Baumgartner - SPÖ  
Vorlage: AL/780/2015
19. Dringlichkeitsantrag: Resolution TTIP  
Vorlage: AL/790/2015
20. Dringlichkeitsantrag: Verkauf der Parz.Nr.: 45/11, KG Einsiedl  
Vorlage: AL/791/2015
21. Dringlichkeitsantrag: "Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung"

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin verkündet, dass 3 Dringlichkeitsanträge für die Aufnahme als TOP vorliegen.

Der Dringlichkeitsantrag „Resolution TTIP“, eingebracht von der ÖVP, vorgelesen von der Bürgermeisterin, wird einstimmig als TOP 19 in die Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag „Verkauf der Parz. Nr. 45/11 KG Einsiedl“, eingebracht von der ÖVP, vorgelesen von der Bürgermeisterin, wird einstimmig als TOP 20 in die Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“, eingebracht von der FPÖ, vorgelesen von GGR Spanring, wird einstimmig als TOP 21 in die Sitzung aufgenommen.

#### zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

##### Beschluss:

Gegen die Abfassung des Sitzungsprotokolls vom 15.10.2015 wird kein Einwand erhoben.

#### zu 3 Friedhof Sieghartskirchen - Fertigstellung Bodengestaltung Urnenstelen Vorlage: AV/012/2015

##### Sachverhalt:

Die Bodengestaltung sollte ursprünglich erst 2016 angekauft und das Projekt umgesetzt werden. Da der TOP 2 vertagt wurde, ergeben sich für dieses Projekt freie Finanzmittel, die noch heuer ausgeschöpft werden sollen. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig das Angebot von der Fa. Raffetseder (AN150037 Bodengestaltung für die Urnenanlage) in der Höhe von 27.624,00 Euro zu kaufen.

**WICHTIG:** 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen

Wenn bei AUFTRAGSERTEILUNG eine Anzahlung von 50% geleistet wird, erhalten wir zusätzlich 5 % Rabatt laut Anbot. **Diese Abzüge sollen natürlich in Anspruch genommen werden!**

Da die finanzielle Bedeckung für dieses Projekt in anderen Kostenstellen des Ausschusses gegeben sind, ist dafür ein GR Beschluss notwendig.

Finanzielle Bedeckung gegeben.

Kostenstelle 5/8170/0010 Friedhöfe – Erweiterung Fhf. Sieghartskirchen

Kostenstelle 5/8170/0130 Friedhöfe – Fhf. Rappoltenkirchen

Kostenstelle 5/8170/0120 Friedhöfe – Fhf. Abstetten

##### Beschlussvorschlag:

**Antrag vom Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand beantragt, das Angebot von der Firma Raf-fetseder zu den obigen Bedingungen um € 27.624,-- anzukaufen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 4            Hochwasserschutz Kogl  
Vorlage: BA/846/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erläutert den aktuellen Plan. Am 22. Oktober findet eine Besprechung in St. Pölten zwischen Planer und Wasserbauabteilung in St. Pölten (DI Czeiner) und dem Amtssachverständigen (DI Koletschka) statt. Sollte diese positiv verlaufen, so kann das Projekt um wasserrechtliche Bewilligung eingereicht werden.

Die Gemeinde muss zur Einreichung die Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümer vorlegen.

Nach ausführlichen Verhandlungen wurde mit den Grundeigentümern folgende Entschädigung besprochen.

Herr Hochrieder soll eine einmalige Entschädigung für die Verlegung der Rohrleitung von der Straße bis zum Bach in der Höhe von 1500 € erhalten.

Das Grundstück 702 von Herrn Johann Roch wird für Tauschzwecke um 14 €/m<sup>2</sup> angekauft.

Herr Strebel als meist Betroffener erhält das Tauschgrundstück und gibt uns dafür die gleiche Fläche von seinem Besitz für die Dammerrichtung. Sollte von Herrn Strebl noch zusätzlich Fläche benötigt werden, verkauft er uns diese um 10 €/m<sup>2</sup>.

Mit der Grundbesitzerin Rappelsberger konnte noch nicht gesprochen werden.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt die notwendigen Verträge zu errichten.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Vorgehensweise beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag in Bezug auf die Entschädigungen wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag Bürgermeisterin:** Die Bürgermeisterin stellt den Antrag gleich einen Grundsatzbeschluss für den Hochwasserschutz Kogl zu beschließen.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 5            **Grundankauf Kogl**  
                  **Vorlage: AL/774/2015**

**Beschlussvorschlag:**

**DR. JOSEF STROMMER**



**ÖFFENTLICHER NOTAR**

---

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33  
14532 -/U

## Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Johann R o c h , geb. 21.8.1969, Obere Landstraße 6, 3041 Wimmersdorf,

im folgenden kurz verkaufende Partei genannt, einerseits, sowie

2. der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, A-3443 Sieghartskirchen,  
durch ihre gefertigte Vertretung

im folgenden kurz kaufende Partei genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das der verkaufenden Partei grundbücherlich zur Gänze gehörende lastenfreie Grundstück 702 Landw. mit 1550 m<sup>2</sup>, derzeit inne-  
liegend in EZ 32 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20141 Kogl laut nachste-  
hendem Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 20141 Kogl	EINLAGEZAHL	32
BEZIRKSGERICHT Tulln		
*****		
Letzte TZ 24777/2012		
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012		
***** A1 *****		
GST-NR G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE

672	Landw(10)	1424
673	Landw(10)	32864
702	Landw(10)	1550
GESAMTFLÄCHE		35838

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

4 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Johann Roch

GEB: 1969-08-21 ADR: Obere Landstraße 6, Wimmersdorf 3041

f 20135/2012 Rangordnung für die Veräußerung bis 2013-05-11

g 24777/2012 IM RANG 20135/2012 Amtsbestätigung 2012-03-15, Kaufvertrag

2012-05-04, Nachtrag zum Kaufvertrag 2012-07-19 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

4 a Stand 1973

Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über Gst 673

gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 1972-09-22 für NEWAG

Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft

5 a 5340/1977

Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über Gst 672 673 gem

P 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1977-11-24 für Österreichische

Bundesbahnen

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 19.10.2015 11:33:05

\*\*\*\*\*

## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt hiemit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat oder doch dazu berechtigt ist.

## III.

Als Pauschalkaufpreis wird ein Betrag € 14,--/m<sup>2</sup>, insgesamt somit

€ 21.700,--

(Euro einundzwanzigtausendsiebenhundert) vereinbart.

Diese Kaufpreissumme ist ohne zwischenweilige Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung binnen 14 (vierzehn) Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung von der kaufenden Partei an die verkaufende Partei auszubezahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

## IV.

Für das angegebene Flächenmaß, eine besondere Beschaffenheit, ein bestimmtes Erträgnis oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes wird seitens der verkaufenden Partei keine Haftung



übernommen. Sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestand-, abgaben- und bürgerlich und außerbürgerlich lastenfreie Übergabe.

## V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tage der vollständigen Kaufpreisberichtigung, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

## VI.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbürgerlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen und Verkehrssteuern werden von der kaufenden Partei getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte.

Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Immobilienertragsteuerbemessung werden von der verkaufenden Partei getragen.

## VII.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob dem im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand das Eigentumsrecht für die kaufende Partei grundbürgerlich einverleibt werden könne.

## VIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Bis zur vollständigen grundbürgerlichen Durchführung verbleibt die einzige Urschrift dieses Vertrages in Verwahrung des Urkundenverfassers.

## IX.

Zahlungsansprüche im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nicht mitübertragen.

X.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen bestätigt, dass

1. der Kaufpreis unter der Wertgrenze des § 90 NÖ Gemeindeordnung liegt und
2. der Vertragsgegenstand als Grünland-Landwirtschaft gewidmet ist.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag zum Beschluss erheben und die Parz.Nr.: 702 KG Kogl von Herrn Johann Roch um € 14/m<sup>2</sup> anzukaufen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 6            **Verlängerung des Pachtvertrages f. Spielplatz Rapp. - Fam. Deckardt**  
                  **Vorlage: BH/190/2015**

**Sachverhalt:**

DI Walter Deckardt hat bis dato das Grundstück 678/2 in der KG Rappoltenkirchen zur Nutzung als Kinderspielplatz der Marktgemeinde Sieghartskirchen verpachtet.

Die letzte Pachtvereinbarung wurde auf 10 Jahre befristet und mit jährlich € 180,-- (brutto) festgelegt.

Die bestehende Pachtvereinbarung läuft aus, Herr DI Deckardt will ab 2016 neu verhandeln. Er hat folgende Pachtvereinbarung aufgesetzt:

## Pachtvereinbarung

Abgeschlossen zwischen

D.I. Walter Deckardt Hauptstr.6  
3443 Rappoltenkirchen als Verpächter

und

Marktgemeinde Sieghartskir-  
chen Wienerstr. 12  
3443 Sieghartskirchen als Pächter

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 678/2 in der KG Rappoltenkirchen zur Nutzung als Kinderspielplatz. Das Ausmaß des Grundstückes ist 1400 m<sup>2</sup>.

Verwendet wird das Grundstück als Kinderspielplatz mit aufgestellten Spielgeräten.

Das Grundstück wurde im Jahr 2005 als Grünlandfläche von der Marktgemeinde Sieghartkirchen übernommen und muß nach Ablauf des Pachtverhältnisses wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Die Spielgeräte sind mit den Fundamenten abzubauen, die aufgeschütteten Materialien sind zu entsorgen und der Zaun ist nach Absprache mit dem Verpächter abzubauen.

Die Pachtvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es wird eine jährliche Kündigung mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist vereinbart.

Der Pachtzins wird mit € 100,- (in Worten: einhundert) monatlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

Der Pachtzins ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2010. Ausgangsbasis für die Berechnung ist der für das Jahr 2015 am Ende des Jahres vom Statistischen Zentralamt verlautbarte Index. Veränderungen bis 5% bleiben unberücksichtigt, darüber hinausgehende Veränderungen werden in der vollen Höhe berücksichtigt.

Der Pachtzins ist vierteljährlich/halbjährlich auf ein Konto des Verpächters zu überweisen.

Pächter

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Pachtvertrages auf weitere 10 Jahre beschließen. Pachtzins lautet nunmehr € 400/Jahr.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag über einen Pachtzins von € 400,-/Jahr abgeschlossen mit Georg Deckardt für 10 Jahre (jährlich kündbar) wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 7            **Verlängerung Pachtvereinbarung Beachvolleyballplatz Abstetten-Stöger**  
                  **Vorlage: ST/210/2015**

**Sachverhalt:**

Die bestehende Pachtvereinbarung läuft mit 31.12.2015 aus. Als neues Pachtentgelt netto wurden € 90,- vereinbart (jährlich, bisher € 70,-)

Weiters soll die bestehende Pachtvereinbarung in der Nutzung vom Kinderspielplatz in Beachvolleyballplatz geändert werden.

Vollständiger Wortlaut:

Pachtvereinbarung

abgeschlossen zwischen Stöger Josef (sen.) als Verpächter und der Marktgemeinde Sieghartskirchen als Pächterin.

Pachtgegenstand:

Parz.Nr.:	KG:	Art:	Größe
57/1	Abstetten	Beachvolleyballplatz	700 m <sup>2</sup>

Pachtbedingungen:

- Pachtgegenstand ist der rot angelegte Grundstücksteil im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup>. Der beiliegende Plan bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Verpächterin gestattet die Nutzung als Beachvolleyballplatz.
- Als Pachtdauer werden einvernehmlich 10 Jahre festgelegt. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses ist beiderseitig – bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist – möglich. Der Verpächter verzichtet bei Kündigung des Vertrages durch die Pächterin auf Pachtfortzahlung bis zum vereinbarten Vertragsende.
- Der Pachtgegenstand ist von der Pächterin nach Ablauf des Pachtverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- Als Pachtentgelt werden € 90 (in Worten: Neunzig Euro) jährlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.
- Die Pacht ist jährlich im Vorhinein auf ein bekannt zugegebenes Konto des Verpächters zu bezahlen.
- 

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## zu 8 Tilgung Darlehen Wirtschaftspark Sieghartskirchen Vorlage: KV/004/2015

### **Sachverhalt:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2013 TOP 13 wurde die Aufnahme eines Darlehens bei der Unicredit (BA/CA) beschlossen.

Im damaligen Beschluss wurde folgender Wortlaut protokolliert: "Werden Grundstücke verkauft, sind die Verkaufserlöse zur sofortigen Rückzahlung des Darlehens zu verwenden."

Zur Präzisierung des Beschlusses soll nun die Vorgehensweise erneut dem Gemeindevorstand und Gemeinderat vorgestellt und beschlossen werden.

Grundstücksverkäufe, dienen zur Tilgung des Darlehens lt. Tilgungsplan. Des weiteren werden Verkäufe welche die beiden Tilgungsraten übersteigen zur vorzeitigen Tilgung zum nächsten Tilgungszeitpunkt verwendet.

Grundstücksverkäufe, welche vor dem ersten jährlichen Tilgungszeitpunkt (30.6) abgeschlossen werden, werden zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens abzüglich der Tilgung (lt. Tilgungsplan € 136.375,-) des zweiten jährlichen Tilgungszeitpunktes (31.12.) verwendet.

Dadurch soll eine Belastung des ordentlichen Haushaltes mit der zweiten Tilgungsrate durch ausbleibende Grundstücksverkäufe vermieden werden!

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat mögen oben genannte Vorgehensweise beschließen.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Präzisierung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat::** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 9            Mietreduzierung NÖ Rettungshunde  
Vorlage: ST/201/2015**

**Sachverhalt:**

Der Mietvertrag der Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG mit dem Verein Rettungshunde Niederösterreich regelt unter Punkt IV. den monatlichen Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer, wertgesichert mit dem VPI 2005.

Die monatliche Mietzahlung beträgt € 381,37 und die jährliche Indexrechnung € 42,55, somit eine jährliche Summe von € 4.618,99 brutto.

Mit Schreiben vom 04.08.2015 wird um Reduzierung des Mietzinsens in Höhe von 50 % für 2016, das sind € 2.309,495 beantragt. Begründungen:

Es sind wichtige Sponsoren abgesprungen.

Es steht für die Bewässerung des Hundeabrichtplatzes aus der Zisterne zu wenig Wasser zur Verfügung, der Platz ist daher in einem katastrophalen Zustand.

Wenn das Grundwasser zu hoch steht, sind der kleine und der teilweise der große Hundeplatz ein Morast Platz.

Da der Verein hauptsächlich auf Sponsoren angewiesen ist, tun im die monatlichen Mietzinszahlungen sehr, sehr weh.

Eine Reduzierung des Mietzinses erhöht den Bedarf an Gesellschafterzuschuss durch die Marktgemeinde Sieghartskirchen.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen könnte auch eine entsprechende Vereinssubvention an die NÖ Rettungshunde beschließen mit unveränderter Mietzinszahlung an die MGM Siegh. Kommunal KG.

**Beschlussvorschlag:**

Die HH-Stelle 1/262-775 Gesellschafterzuschuss Kommunal KG oder die HH-Stelle 1/262-757 Subvention an Sportvereine wäre um jenen Betrag, der bei der Mietzinszahlung entfällt, zu erhöhen (VA 2016).

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt eine Verdopplung der Vereinsförderung von 300,- auf 600,- für 2016.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat soll die Verdoppelung der Vereinsförderung auf € 600,- für das Jahr 2016 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Berger)

**zu 10      Grenzberichtigungen in Siedlungsgebieten**  
**Vorlage: BA/847/2015**

**Sachverhalt:**

Laufend mehren sich die Fälle von Nichteinhaltung der Grundgrenzen bei Baulandflächen gegenüber dem öffentlichen Gut der Gemeinde. Um eine Einheitlich Behandlung der unterschiedlichsten Fälle zu ermöglichen soll im Ausschuss eine Richtlinie für die aktuellen Fälle und auch für zukünftige Grenzübertritte erarbeitet werden.

Nach Vorliegen der aktuellen Fälle = Elsbach GST 1685/2, Ried Gst 475/8 und Ollern Gst 1273/2 empfiehlt der Ausschuss folgende Vorgangsweise:

Für alle angeeigneten Flächen die direkt an die Widmung BAULAND angrenzt werden als Abgeltung 80 € /m<sup>2</sup> von der Gemeinde verlangt.

Für alle angeeigneten Flächen die direkt an die Widmung GRÜNLAND angrenzt werden als Abgeltung 10 € /m<sup>2</sup> von der Gemeinde verlangt. (Bei der Abstimmung der 10 € stimmt Fr. Baumgartner dagegen, da Sie für 14 € wäre).

Die anfallenden Vermessungskosten müssen natürlich auch vom Verursacher getragen werden. Sollte jemand mit den Konditionen nicht einverstanden sein, steht es jedem frei die ursprüngliche Grenze wieder herzustellen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt in den aktuell vorliegenden Fällen jeweils 80 €/m<sup>2</sup> zu verlangen.

Begründung: Der Wert des bebauten Grundstücks erhöht sich um die zugekaufte Fläche, erspart Abriss- und Neubaukosten von Einfriedungen. Gleichzeitig soll es für andere keine Verlockung zu Grenzverletzungen sein.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss erlassen:

Für alle angeeigneten Flächen die direkt an die Widmung BAULAND angrenzt werden als Abgeltung 80 € /m<sup>2</sup> von der Gemeinde verlangt.

Für alle angeeigneten Flächen die direkt an die Widmung GRÜNLAND angrenzt werden als Abgeltung 10 € /m<sup>2</sup> von der Gemeinde verlangt. Die anfallenden Vermessungskosten müssen natürlich auch vom Verursacher getragen werden.

Sollte jemand mit den Konditionen nicht einverstanden sein, steht es jedem frei die ursprüngliche Grenze wieder herzustellen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 11 Übersicht Ausgabenüberschreitungen 12.11.2015**  
**Vorlage: ST/206/2015**

**Sachverhalt:**

Eine Haushaltsabfrage zum gebuchten Stand bis 12.11.2015 (Rechnungen vom GV 03.11.2015 sind nur teilweise bereits eingelangt) ergibt bei den Ausgabenüberschreitungen folgendes Ergebnis:

Summe aller Überschreitungen: € 157.407,84

Diese sind von den Verstärkungsmitteln zur Gänze abgedeckt und es blieben € 232.092,16 noch übrig.

Details aller Haushaltsstellen mit Überschreitungen siehe Anhang.

Für bereits gefasste Beschlüsse muss die Ausgabenüberschreitung mit gegenseitiger Bedeckung bzw. Bedeckung aus den Verstärkungsmitteln nachgeholt werden:

- 1) Musikschule, Gemeindevorstand 3.11.2015, TO 2, 3 und 4: Laut Beschlüsse beträgt die Gesamtsumme € 9.370,--.

Laut Rechnung vom 22.10.2015 kostet die beschlossene Harfe um € 100,-- mehr und wurde eine zweite Harfe um € 1.490,-- angekauft. Dafür wurde aber auch ein Rabatt in Höhe von € 408,-- gewährt.

Die Harfen kosten tatsächlich € 3.672,--, die Beschlüsse für das Jazz Flügelhorn (€ 3.630,--) und für die Oboe (€ 3.250,--), tatsächliche Gesamtsumme € 10.552,--.

Auf der Haushaltstelle 1/320-0431 Anschaffung von Lehrmitteln sind € 3.895,48, es ergibt sich somit eine Ausgabenüberschreitung in Höhe von € 6.656,52.

Die Bedeckung ist auf den Haushaltstellen 1/320-618 Instandhaltung von Lehrmitteln mit € 4.668,60 und 1/320-729 Sonstige Ausgaben € 1.987,92 gegeben.

- 2) Haushaltstelle 5/710-0020
  - a) Güterweg Elsbach Unterbau, Gemeindevorstand 27.8.2015, TO 5 über € 63.444,--, davon € 9.500,89 über Verstärkungsmitteln GR 9.9.2015, TO 6.

Die Rechnung beträgt tatsächlich € 73.107,61

- b) Im September langten zwei Rechnungen ein: Beleg 2.722/2015 über € 5.020,44 (Lichtraumschnitt) und Beleg 2.898/2015 über € 2.009,78 (Feldwegsanierung Elsbach Hofthalstraße, GV 27.7.2015, TO 19, geprüft durch das Land NÖ).

Die Haushaltstelle weist derzeit einen Kreditrest in Höhe von € 46.468,28 auf.

Am 16.11.2015 wurden die beschlossenen € 63.444,-- überwiesen, € 9.663,61 müssen noch beschlossen und überwiesen werden.

Es ergibt sich somit eine Ausgabenüberschreitung in Höhe von € 26.639,33, von welchen € 9.500,89 bereits genehmigt sind. Es fehlt daher der Beschluss für € 17.138,44.

**Beschlussvorschlag:**

**Antrag vom Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand beantragt, die Ausgabenüberschreitungen im Gemeinderat zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Vor Beschlussfassung im GR des TOP teilt die Bürgermeisterin mit, dass beim Punkt „Güterweg Elsbach“ ein Rechenfehler passiert ist. Demnach werden von den Verstärkungsmitteln € 16.693,93 benötigt.

**Antrag GGR Spanring:** Aufgrund dessen, dass ein Landwirt die Schneeräumung kurzfristig abgesagt hat, müssen nun die Gemeindearbeiter dieses Gebiet der Schneeräumung übernehmen. Dazu ist es erforderlich, eine Anbaukonsole mit notwendigen Zusätzen sowie Schneeketten für die Schneeräumung anzukaufen. Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 5.300,-- exkl Mwst. GGR Spanring beantragt daher, dass diese Summe ebenfalls gleich mitbeschlossen werden soll.

**Beschluss Gemeinderat:** Die Anträge werden angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich (1 Gegenstimme GR Karl Berger)

## zu 12      **Brandschutzarbeiten VS-Sieghartskirchen** **Vorlage: BH/192/2015**

### **Sachverhalt:**

Durch die geltenden Brandschutzbestimmungen müssen in der Volksschule Sieghartskirchen Maßnahmen zur Brandverhütung (Brandabschottungen Heizraum) getroffen werden.

Der Ausschuss für öffentliche Gebäude inkl. Volksschule, Musikschule und Hort hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 die Einholung von Angeboten empfohlen.

Es wurde unter anderem die Fa. Hb24 GmbH mit einer Angebotslegung betraut. Durch GR Heinrich erfolgte allerdings keine Angebotslegung sondern sofort die Auftragsvergabe an eine Subfirma (Griessler Isoliertechnik GmbH).

Neben des fehlenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und durch die fehlende Rücksprache mit der Buchhaltung ist keine finanzielle Bedeckung gegeben. Durch eine ledigliche Angebotseinholung wäre es zu keiner finanziellen Belastung gekommen und die Durchführung hätte im VA 2016 Deckung gefunden.

Es handelt sich daher um eine überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 1/211-614 Instandhaltung Gebäude.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat mögen dieses Vorhaben und die überplanmäßige Ausgabe beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bedeckung durch Verstärkungsmittel.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand beantragt, das Vorhaben der Brandschutzarbeiten VS Sieghartskirchen nachträglich sowie die überplanmäßige Ausgabe im Gemeinderat zu beschließen.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**zu 13 Bankverständigung - Negativzinsen**  
**Vorlage: BH/191/2015**

**Sachverhalt:**

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat jeweils ein Schreiben der Uncredit Bank Austria AG und der Hypo Noe Gruppe Bank AG erhalten.

**Unicredit**

Die Unicredit stellt klar, dass aufgrund der Entwicklungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt und des Umstandes, dass der vereinbarte Indikator negativ werden könnten (Negativzinsen) folgende Szenarien möglich sind:

Solange der negative Indikator den Aufschlag nicht übersteigt, ändert sich an der Zinsverrechnung nichts.

Wird aber der Sollzinssatz (Indikator Euribor plus Aufschlag) rechnerisch negativ, wird ein Sollzinssatz von 0,00001 % zur Anwendung gebracht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen zahlt daher den vorgenannten Mindestzinssatz, wenn der negative Indikator rein rechnerisch den Aufschlag übersteigt!

**Hypo Noe**

Die Hypo Noe hingegen stellt klar, dass bei einer negativen Entwicklung jedenfalls der festgelegte Aufschlag zur Verrechnung kommt!

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat mögen dies beschließen.

**Antrag Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand beantragt, den vorgegebenen Sachverhalt im Gemeinderat zu beschließen.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 14 Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 12.11.2015**  
**Vorlage: AL/783/2015**

**Sachverhalt:**

Am 12.11.2015 fand die Prüfungsausschusssitzung statt.

Beilage: Protokoll Sitzung, Stellungnahme des Kassenverwalters folgt und wird bis zur Sitzung vorliegen.

**Gemeindevorstand:** Der Bericht wird in der GR-Sitzung (1x öffentl. und 1x nicht öffentl. Sitzung) mit den Stellungnahmen verlesen werden.

**Gemeinderat:** GR Mlesiwa teilt mit, dass GR Baumgartner ihren Mandatsverzicht vor einer Woche abgegeben hat.

Nach Verlesung des Prüfungsausschussprotokolls durch GR Heinrich wird der Prüfungsausschussbericht vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**zu 15      Voranschlag 2016  
Vorlage: KV/005/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Außerordentliche Haushalt wird im Detail durchbesprochen. Im Rahmen des Nachtragsvoranschlages 2016 wird der Überschuss des Rechnungsabschlusses 2015 verteilt und Vorhaben des AOH sollen ausgeweitet werden. Es werden einzelne Posten durchbesprochen. Durch die gesamten Kürzungen konnte im ordentlichen Haushalt ein Überschuss von € 933.600,-- erzielt werden. Dieser Überschuss kann an den außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Der Voranschlag 2016 weist folgende Schlusssummen auf:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Ordentlicher Haushalt	€ 12.527.100,--	€ 12.527.100,--
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.247.100,--	€ 1.247.100,--
	<b>€ 13.774.200,--</b>	<b>€ 13.774.200,--</b>

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeindevorstand und in weiterer Folge dem Gemeinderat den VA 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag vom Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand beantragt den VA 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen sowie auch in weiterer Folge eine Beschlussfassung im Gemeinderat. Dieser VA 2016 liegt ab 10. November 2015 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig beantragt der Gemeindevorstand, dass überplanmäßige Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen als genehmigt erklärt werden, sofern eine entsprechende Bedeckung innerhalb des betreffenden Unterabschnittes bzw. Abschnittes gegeben ist und ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang gem. § 72 Abs. 8 NÖ GO besteht.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, dass der Gemeinderat den Voranschlag 2016 beschließt sowie den Sachverhalt bezüglich der überplanmäßigen Ausgaben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird nach Erläuterung durch GGR Pinter angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Berger)

**zu 16      Abfassung der Niederschriften  
Vorlage: AL/778/2015**

**Sachverhalt:**

Die Protokollierung der Gemeinderatssitzung wird ab sofort ohne Wortprotokolle geführt.

Ein Protokoll einer GR-Sitzung hat wie folgt zum Inhalt:

Sachverhalt, wenn erforderlich die finanzielle Bedeckung, einen Antrag (der zumeist schon vom Vorstand artikuliert wird), einen Beschluss und ein Abstimmungsergebnis.

Bei „Einwendungen zum letzten Sitzungsprotokoll“ ist anzuführen von wem die Einwendung vorliegt und der Inhalt der Einwendung. Beim „Bericht des Prüfungsausschusses“ ist anzuführen, dass z.B. die Bürgermeisterin der Prüfungsausschussobfrau das Wort erteilt hat, damit die Obfrau selbst den Bericht vorliest, etc.

Eventuelle Ordnungsrufe sind zu protokollieren, eingebrachte Anträge als auch eine Sitzungsunterbrechung sowie wenn jemand den Sitzungssaal bei der Abstimmung verlässt.

Laut Telefonat vom 02. November 2015 mit Herrn Dr. Gehart vom Amt der NÖ Landesregierung mit mir (Maria Fidler), der sich in einige Auszüge unserer Protokolle von unserer Homepage eingelesen hat, war sein Wortlaut: „Wos schreibt's ihr do so vü blabla?“ Sitzungsprotokolle haben die wesentlichen Erfordernisse zu beinhalten.

Nach Durchsicht von mehreren Protokollen in anderen Gemeinden, welche die Niederschriften ebenfalls auf deren Homepage zum Lesen bereitstellen, wird dieser Standpunkt noch untermauert:

Marktgemeinde Tulbing: Sitzung v. 28.05.2015: keine einzige Wortmeldung protokolliert

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern: Sitzung v. 22.05.2015: Wortmeldungen nur in Form der Namen protokolliert

Marktgemeinde Langenrohr: Sitzung vom 17.06.2015: keine einzige Wortmeldung protokolliert;

Stadtgemeinde Tulln: Sitzung vom 06.05.2015: Wortmeldungen nur in Form der Namen protokolliert;

Stadtgemeinde Pressbaum: Sitzung vom 30.06.2015: keine Wortmeldungen protokolliert;

Stadtgemeinde Neulengbach: Sitzung vom 21.04.2015: keine Wortmeldungen protokolliert;

#### **Kenntnisnahme:**

.....möge zur Kenntnis nehmen, dass ab sofort die Protokollierungen von Gemeinderatssitzungen gemäß dem vorliegenden Sachverhalt verfasst werden.

#### **Gemeindevorstand:**

Die anwesenden Mitglieder der ÖVP (Bgm. Geiger, Vizebgm. Albrecht, GGR Berger, GGR, Heiß, GGR Obermaißer und GGR Ing. Roch) des Gemeindevorstandes nehmen zur Kenntnis, dass ab sofort die Protokollierungen von Gemeinderatssitzungen gemäß dem vorliegenden Sachverhalt verfasst werden.

Die Mitglieder der SPÖ (GGR Höchtel, GGR Arnold) und FPÖ (GGR Spanring) sind dagegen, dass die Niederschriften ohne Wortprotokolle verfasst werden.

**Gemeinderat:** Die Bürgermeisterin stellt nach Verlesung fest, dass bei einer rechtlichen Relevanz eine Aufnahme ins Protokoll erfolgen soll.

GGR Spanring stellt den Antrag, dass bei einem Ersuchen um Protokollierung, diesem Ersuchen schon stattgegeben wird und dies im Protokoll angeführt wird.

**Beschluss des Antrages:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** . Der Antrag des GGR Spanring wird von der SPÖ (6 Stimmen), der FPÖ (3 Stimmen), der Grünen (1 Stimme), FBL (1 Stimme), GR Thomaso, GR Hack angenommen. Es erfolgt 1 Gegenstimme von GR Höchtel. Der Rest der ÖVP (15 Stimmen), enthält sich der Stimme.

zu 17      **Laufende Verwaltung**  
              **Vorlage: AL/777/2015**

#### **Sachverhalt:**

Um eine rationelle Verwaltung gewährleisten zu können, wird ein Auszug aus der Gemeindeordnung

(§ 38 Abs. 3), als auch ein Auszug des Rundschreibens vom 14. Juli 2015 vom Amt der NÖ Landesregierung bezüglich der Auslegung des Begriffs „laufende Verwaltung“ wie folgt angefügt.

### § 38

#### **Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich**

- (1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

.....  
 3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Zur laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites;

#### **„Auslegung des Begriffs „laufende Verwaltung“**

Zum Begriff „laufende Verwaltung“ wird in der derzeit vorliegenden Kommentierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 Folgendes ausgeführt:

*„Bei der Auslegung des unbestimmten Begriffes laufende Verwaltung wird vom Sinn dieser Bestimmung auszugehen sein. Durch sie soll eine rationelle Verwaltung in der Gemeinde gewährleistet sein. Die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben soll daher nicht einem Kollegialorgan, sondern dem Bürgermeister obliegen. Einmalige (außerordentliche) Maßnahmen sind daher begrifflich von der laufenden Verwaltung ausgeschlossen.“*

*Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, zu denen sie durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, z.B. die Auszahlung der Gehälter und Löhne an die Gemeindebediensteten (vgl. hierzu § 36 Abs.2 Z.8 und Erl.), die Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen, die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebes von Gemeindevorrichtungen (z.B. Betriebskosten des gemeindlichen Fuhrparkes), der Ankauf des erforderlichen Kanzleimaterials usw. Mit der Wortfolge „jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes“ hat der Gesetzgeber klargestellt, daß unter laufende Verwaltung nicht nur alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde sondern auch jegliche „Ersatzanschaffungen“ zu verstehen sind, sofern sie unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes als gleichwertig mit den vorhandenen Anschaffungen, für die Ersatz beschafft werden muß, zu verstehen sind. Es wird nun auch der Ankauf einer Büroeinrichtung zur laufenden Verwaltung gehören, sofern vorhandene Teile der Büroeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ersetzt werden müssen. Ein weiterer Fall der laufenden Verwaltung wird die Ersatzbeschaffung des defekten Computers sein, während die gänzliche Erneuerung des Systems (z.B. anderes Betriebssystem) nicht mehr unter die laufende Verwaltung fällt.*

*Grundsätzliche Entscheidungen über Neuankäufe oder auch Neu- und Umbauten (die ebenfalls als Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes qualifiziert werden können), sind allerdings nicht unter dem Begriff „Ersatzanschaffungen“ zu subsumieren.*

*Die Zuständigkeitsbestimmung nach Z.3 tritt mit den Zuständigkeiten der anderen*

*Gemeindeorgane insoferne in Konkurrenz, als bei allen in den §§ 35 und 36 aufgezählten Angelegenheiten zu prüfen ist, ob nicht „laufende Verwaltung“ vorliegt.“ (vgl. NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973<sup>3</sup>, 58f. Hervorhebungen nicht im Original).*

Ersatzanschaffungen gemäß § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, welche im selbständigen Entscheidungsbereich des Bürgermeisters liegen, sind demzufolge bei gleichzeitiger Erfüllung von zwei Bedingungen möglich. Es muss sich einerseits um eine bewegliche Sache handeln, welche unbrauchbar geworden ist oder deren Nutzungsdauer erschöpft ist, sodass Erhaltungsmaßnahmen (Reparaturen oder ähnliches) unmöglich oder unwirtschaftlich wären. Die zu ersetzende bewegliche Sache muss andererseits (auch weiterhin) abstrakt für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend notwendig und mit der ausgeschiedenen Sache gleichwertig sein. Da § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Einschränkung der Zuständigkeit der Kollegialorgane der Gemeinde umfasst, ist diese Bestimmung restriktiv auszulegen. Nicht als Ersatzanschaffung zu qualifizieren wären etwa Anschaffungen, welche – auch nur teilweise – den Ersatz von beweglichen Sachen umfassen, die noch nicht unbrauchbar sind bzw. deren Nutzungsdauer noch nicht erschöpft ist.

Ergänzend ist festzuhalten, dass (Ersatz-)Anschaffungen bzw. Auftragsvergaben im Rahmen der laufenden Verwaltung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlags bedeckt werden können müssen.

Die in den §§ 35 – 39 NÖ Gemeindeordnung 1973 gesetzlich normierten Zuständigkeiten der Organe einer Gemeinde sind zwingender Natur. Eine Delegation der Befugnis zur Willensbildung kann deshalb nur in jenen Bereichen erfolgen, für die eine gesetzliche Grundlage für Zuständigkeitsübertragungen besteht (vgl. § 35 Z. 2 und Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973). Im Fall der unterlassenen Willensbildung durch das zuständige Gemeindeorgan bei der Vergabe von Leistungen können weitergehende zivil- und strafrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen werden.“

Demnach fallen sehr viele Tagesordnungspunkte in den einzelnen Ausschusssitzungen als auch in den Vorstandssitzungen weg, da bis dato viele Punkte sowohl in den einzelnen Ausschusssitzungen als auch in der Vorstandssitzung behandelt wurden, die die laufende Verwaltung betreffen.

Für die Gewährleistung der Transparenz ist jeder einzelne geschäftsführende Gemeinderat für sein Ressort verantwortlich, der in eigenständiger Weise vor allem auch die finanzielle Situation seinen Ausschusssmitgliedern darlegen wird müssen. Jeder geschäftsführende Gemeinderat muss sich ohnedies vorweg über die finanzielle Bedeckung im Klaren sein, da er für die Einhaltung des Budgets verantwortlich zeichnet.

Die seinerzeit eingeführte individuelle Regelung der Marktgemeinde Sieghartskirchen, der € 400,- Grenze, hat immer wieder für Unklarheiten gesorgt und zu Problemen geführt. Sei es zum Beispiel, dass nicht klar geregelt war, ob die Steuer beinhaltet ist oder nicht, oder dass man Bestellungen aufteilen konnte und man damit dieser Regelung nicht unterworfen war.

Da es nun für Niederösterreich diese klare Auslegung gibt, wird es in Zukunft für die geschäftsführenden Gemeinderäte schneller möglich sein, unter Absprache mit der Bürgermeisterin, laufende Projekte rasch und effizient umzusetzen.

Wir können folgende Beispiele anführen:

„Sportplatz Rappoltenkirchen – Kleinmaterial“

Es wurde am 26.08.2015 ein Anbot eingeholt über einen PVC-Draht, Zaun und Fertigbeton. Die Summe betrug € 114,38 inkl. Mwst. Am 02. November wurde dies in der Ausschusssitzung behandelt. Die Erledigung hätte ohne Ausschuss längst erfolgen können!

„Ankauf von Makita Akku-Werkzeugset“

Da die Akkubohrmaschine auf dem Bauhof nicht mehr funktioniert, musste eine neue angekauft werden. Der Gesamtbetrag lautete auf € 958,80.

Die Bauhofarbeiter benötigen diese für den LAUFENDEN Betrieb und können bei Erfordernis nicht auf die nächsten Sitzungen (Ausschuss und Vorstand) warten! Der Bauhofleiter, Herr Fitz, muss in Zukunft nur mit dem zuständigen Ausschussobmann Kontakt aufnehmen und dessen Zusage nach Klärung mit der Bürgermeisterin abwarten.

„Anschaffung Kaffeemaschine Kulturpavillon“

Da die Saeco-Kaffeemaschine kaputt ist und für Kulturveranstaltungen Kaffee angeboten werden kann, wurde eine Kaffeemaschine von Tchibo-Eduscho angekauft. Der Wert beträgt € 50,--.

Da laufend Veranstaltungen im Kulturpavillon stattfinden, ist es erforderlich die Kaffeemaschine rasch anzukaufen.

Dies sind aus 3 verschiedenen Ausschüssen Beispiele, eine Auflistung ließe sich allein aus dem Jahr 2015 in allen Ausschusssitzungen und auch Vorstandssitzungen lange gestalten.

Für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Arbeitsweise in der Verwaltung ist es unumgänglich, sich ab sofort nach der NÖ Gemeindeordnung und der Auslegung des Amtes der NÖ Landesregierung zu halten.

Erst dann ist eine Konzentration auf wesentliche Erledigungen, vor allem die Vorbereitung von rechtzeitigen Beschlussvorlagen für Sitzungen, möglich. Dies aber auch nur dann, wenn die einzelnen geschäftsführenden Gemeinderäte der Verwaltung die notwendigen Informationen und Angebote frühestmöglich übermitteln.

Ob die einzelnen Gemeinderäte bei den zuständigen Sachbearbeitern, die die Beschlussvorlage zu erstellen haben, persönlich erscheinen, oder mittels Mail verkehren oder eine telefonische Verständigung ausreicht, liegt im Ermessen jedes einzelnen GGR.

Aufgrund der immer mehr werdenden Aufgaben ist es den einzelnen Mitarbeitern oft nicht möglich, die wesentlichen Beschlussvorlagen (keine laufenden Verwaltungsangelegenheiten) zeitgerecht in unser vorgesehenes Sitzungsprogramm zu stellen, um für die Gemeinderäte eine bestmögliche Vorbereitung auf eine Sitzung zu gewährleis-

ten.

Für eine effizientere Organisation ist auch seitens unserer Bürgermeisterin angedacht, dass die Vorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen bereits für ein Jahr im Vorhinein geplant werden. Dadurch ist es möglich, dass die Ausschüsse zeitgerecht ihre Sitzungen terminisieren, sodass es ermöglicht wird, VOR der nächsten Vorstandssitzung alle Ausschussprotokolle erledigt zu haben. Anhand des Beschlusslaufes, bei welchem alle Ausschussprotokollierungen bereits beinhaltet sind, der bei der Einladung mitgeschickt wird, kann dann eine bessere Vorbereitung der Vorstandsmitglieder erfolgen.

Praktischerweise wird daher eine Ausschusssitzung, bei welcher Punkte beinhaltet sind, die unbedingt in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden müssen, nicht erst 14 Tage vor der Vorstandssitzung stattfinden können, da der jeweilige Schriftführer des Ausschusses womöglich nicht gleich am nächsten Tag sich mit dem Protokoll beschäftigen kann, als auch unser zuständiger Kollege die Protokollierung in unser Programm noch einarbeiten muss. Die Einladung des Vorstandes muss auch spätestens am 5. Tag vor der Sitzung erfolgen.

**Kenntnisnahme:**

.....möge zur Kenntnis nehmen, dass ab sofort alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie im § 38 der NÖ GO und der Auslegung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2015 zitiert, nicht mehr in Sitzungen abgehandelt werden.

**Gemeindevorstand:** Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass ab sofort alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie im § 38 der NÖ GO und der Auslegung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2015 zitiert, nicht mehr in Sitzungen abgehandelt werden, aber sehr wohl in den Ausschusssitzungen unter Berichte angeführt werden sollen.

**Gemeinderat:** Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass ab sofort alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie im § 38 der NÖ GO und der Auslegung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2015 zitiert, nicht mehr in Sitzungen abgehandelt werden, aber sehr wohl in den Ausschusssitzungen unter Berichte angeführt werden sollen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Berger)

**zu 18      Anfrage Ing. Karin Baumgartner - SPÖ**  
**Vorlage: AL/780/2015**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2015 wurde beim TOP 7 „Anpassung Aufschlag Darlehen 2-02.466.662 Kommunal KG“ eine schriftliche Anfrage von der GR Ing. Karin Baumgartner der Bürgermeisterin übergeben. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass diese Anfrage auch schriftlich beantwortet werden wird. Anbei die Anfrage und die Beantwortung.

**Gemeinderat:** Die Bürgermeisterin verliest die Beantwortung der Anfrage.

**zu 19      Dringlichkeitsantrag: Resolution TTIP**  
**Vorlage: AL/790/2015**

**Sachverhalt:**

Wie bereits in einer der letzten Sitzung besprochen, soll das Thema nochmals im Gemeinderat behandelt werden.

Am 18. November 2015 wurde unter der Führung des EU-GR Robert Marold folgender Resolutionsantrag mit den Fraktionen des Gemeinderates entworfen.

**Antrag von GR Robert Marold :** Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgende Resolution beschließen:

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt folgende Resolution zur geplanten Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (engl.: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)):

1) Sicherung von Qualitätsstandards bei Lebensmitteln

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen spricht sich gegen eine Aufweichung von Gesetzen welche die Lebensmittelsicherheit betreffen aus. Es dürfe wohl einen Mindeststandard geben, jedoch soll es für die einzelnen Staaten jeweils separat erlaubt sein eigene strengere Normen gesetzlich verankern zu können.

2) Streichung der Investitionsschutzklausel (ISDS)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen spricht sich für eine Streichung der Investitionsschutzklausel aus. Eine Investitionsschutzklausel welche es Konzernen ermöglicht gegen eigenstaatliche Interessen vor einem von (noch) nicht näher definierten Schiedsgericht zu klagen wird abgelehnt.

Zudem betrachten wir eine separate Investitionsschutzklausel für überflüssig, da es jedem (auch Konzernen) auch ohne TTIP bereits heute möglich ist, berechnigte Interessen gegen Staaten vor ordentlichen Gerichten einzuklagen.

3) Veröffentlichung des vollständigen Vertragstextes und Abhaltung eines verbindlichen Referendums

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen spricht sich dafür aus, den vollständigen Vertragstext nach dessen Fertigstellung zu veröffentlichen und anschließend ein europaweites verbindliches Referendum über dessen Inkrafttreten vor (!) der Ratifizierung durch die entsprechenden Gremien (nationale Parlamente bzw. Europaparlament) abzuhalten.

**Beschluss Gemeinderat:** GR Karl Berger und GGR Obermaißer verlassen den Sitzungssaal. Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 20      **Dringlichkeitsantrag: Verkauf der Parz.Nr.: 45/11, KG Einsiedl**  
**Vorlage: AL/791/2015**

**Sachverhalt:**

Herr Robert Weiner möchte nun die Liegenschaft Parz.Nr.: 45/11, KG Einsiedl erwerben, die seinerzeit mittels Optionsvertrag bereits vereinbart war.



Da die Option zwischenzeitlich ausgelaufen ist, wurden neue Gespräche geführt.

Aufgrund der Gegebenheiten soll der Grüngürtel nun geteilt werden und die Außenseite zur Ortschaft hin, den Anrainern angeboten und die Innenseite des Lärmschutzdammes zum jeweiligen Betrieb zugeschlagen werden. Die Gemeinde erspart sich hierdurch die Pflegemaßnahmen für den Lärmschutzdamm, da diese nun vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer selbst durchgeführt werden müssen.

Die Liegenschaft Parz.Nr.: 45/11 wird nach der Teilung 1.500m<sup>2</sup> Bauland und ca. 190 m<sup>2</sup> Grüngürtel beinhalten.

Herr Robert Weiner schlägt vor, da er nunmehr dann gesamt 3.000 m<sup>2</sup> Bauland im Betriebsgebiet Einsiedl erworben hat, hierfür auch in den Genuss der Preisstaffelung kommen sollte. Da der Grüngürtel für sein Unternehmen eigentlich nicht brauchbar ist und er dadurch nur einen betrieblichen Aufwand wegen der Pflege des Dammes hat, ist er bereit den Grüngürtel nur zu übernehmen, wenn für diesen nichts verrechnet wird. Ortsüblicher Preis für eine Grünlandliegenschaft liegt bei € 3,-. Würde daher Gesamt € 570,- weniger Einnahmen für die Gemeinde bedeuten.

Betreffend der Gewerbeförderung, soll diese zu den üblichen Konditionen gewährt werden. (Halbe Kommunalsteuer auf 3 Jahre retour). Die Einschränkung ist jedoch, dass dies nur für neugeschaffene Arbeitsplätze gilt, die in den kommenden Jahren entstehen sollen – Stichtag: 1.1.2016.

**Beschluss Gemeinderat:** Im Kaufvertrag soll die Formulierung aufgenommen werden, dass die Firma Weiner bereits Grund angekauft hat, es handelt sich um eine Gesamtfläche von 3.000 m<sup>2</sup>. Obwohl die Option bereits vor 2 Jahren abgelaufen ist, sind € 57,- je m<sup>2</sup> von der Firma Weiner zu bezahlen, da die Gemeinde zukünftig auch mehr Kommunalsteuereinnahmen hat. Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (Stimmenthaltungen FPÖ, FBL)

#### zu 21 Dringlichkeitsantrag: "Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung"

**Sachverhalt:** Der beiliegende Dringlichkeitsantrag wird diskutiert und schließlich zur Abstimmung gebracht, ob eine Resolution „Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung“ an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung eingebracht werden soll.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** dafür Stimmen: FPÖ, FBL; dagegen Stimmen: ÖVP, SPÖ, Grüne

Für die Richtigkeit:

Datum: 01.02.16



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.sieghartskirchen.gv.at](http://www.sieghartskirchen.gv.at)